

Wien, 18. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen besonderen Zeiten möchten wir Sie durch eine transparente Information über das Vorgehen und Maßnahmen der FMA vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Viruserkrankung COVID-19 in Ihrer täglichen Arbeit bestmöglich unterstützen.

### **Erreichbarkeit der FMA**

Zur Minimierung einer Ansteckungsgefahr ersuchen wir Sie derzeit von Besuchen in der FMA abzusehen. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der FMA bleiben aber selbstverständlich via Telefon und E-Mail in gewohntem Umfang für Sie erreichbar. Soweit sinnvoll bieten wir gerne alternativ zu Terminen in der FMA Skype for Business Termine oder Telefonkonferenzen an. Begleitend stellen wir aktuelle Informationen auf unserer Homepage zur Verfügung. Um authentische Rückmeldungen vom Markt zu bekommen, werden wir auch direkt den Kontakt mit Ihnen suchen.

### **Vorortprüfungen**

Im Einklang mit den Maßnahmen der Bundesregierung werden wir unsere Vorort-Präsenzen im Rahmen von Prüfungen vorläufig aussetzen. Laufende Prüfungen werden, soweit dies aufgrund vorhandener Informationen und Unterlagen möglich ist, off-site weitergeführt und abgeschlossen.

### **Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen**

Der derzeitigen, durch die behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit „COVID-19“ bedingten Ausnahmesituation Rechnung tragend, sieht die FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorübergehend vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder bei Aufsichtsrats- und Aufsichtsratsausschusssitzungen ab, sodass ein Abweichen davon aus Sicht der FMA aufgrund der derzeitigen Situation bedingt durch „COVID-19“ aus aufsichtsrechtlicher Sicht keinen Governance-Mangel darstellt. Das Präsenzquorum für Sitzungen, die sich aus Gesetzen ableiten, für deren Vollziehung die FMA zuständig ist, ist auch bei bloßer Telefonzuschaltung erfüllt, wobei nach Möglichkeit eine Zuschaltung per Videokonferenz zu bevorzugen wäre. Diese aufsichtsrechtliche Beurteilung der FMA kann einer allenfalls davon abweichenden gesellschaftsrechtlichen Beurteilung anderer zuständiger Behörden/Stellen, z.B. Gerichte nicht vorgreifen. Es ist daher zu empfehlen, dringend anstehende Beschlüsse in einer gesellschaftsrechtlich jedenfalls zulässigen Form, zB per

Umlaufbeschluss zu fassen. Zur Zulässigkeit der Durchführung von AR-Sitzungen in Form einer qualifizierten Videokonferenz nach dem Aktiengesetz siehe Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 93 Rz 6.

### **Meldepflichten und Datenerhebungen**

Wir werden darüber hinaus versuchen, umfassende zusätzliche Datenerhebungen zu vermeiden und uns auf Abfragen beschränken, die im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen erforderlich sind.

### **Verfahren und Fristen**

Laufende Verfahren werden wir systematisch analysieren. In Situationen, in denen keine besondere Dringlichkeit besteht, werden wir im Anlassfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Fristen erstrecken.

### **Informationen der europäischen Aufsichtsbehörden**

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen der europäischen Institutionen und insbesondere von ESMA hinweisen:

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-recommends-action-financial-market-participants-covid-19-impact>

Wir können Ihnen jedenfalls versichern, dass wir als Finanzmarktaufsicht eine flächendeckende Aufsicht über den österreichischen Finanzmarkt gewährleisten und alles tun, um das Funktionieren der Finanzmärkte sicherzustellen und Sie bei Ihren Herausforderungen bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen